



Synoptische Darstellung

Altes Parkierungsreglement (PR) und alte Verordnung (VO)	Neues Parkierungsreglement und Gebührentarif
I. Allgemeines	I. Allgemeines
<p>Art. 1 Zweck (PR)</p> <p>¹ Im Rahmen der Zielsetzungen des Gemeinderichtplans ⁶⁾ soll für Anwohner, Besucher und Lieferanten ein angemessenes Parkplatzangebot in der Gemeinde Herisau gewährleistet werden.</p> <p>² Im Dorfkern und in den Wohngebieten sollen mit Parkzeitbeschränkungen und Parkplatzbewirtschaftungen schädliche Emissionen (Lärm, Luftbelastung) in erträglichem Rahmen ⁷⁾ gehalten werden.</p>	<p><i>Ersatzlos gestrichen: Zweck wird mit Parkierungsreglement erreicht.</i></p>
<p>Art. 1 Anwendungsbereich (VO)</p> <p>Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für das Parkieren auf öffentlichem Grund oder in öffentlichen Parkierungsanlagen sowie für private Parkierungsanlagen deren Kontrolle durch Vertrag⁴⁾ der Gemeinde übertragen werden.</p> <p>Art. 2 Geltungsbereich (PR)</p> <p>¹ Diese Verordnung gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde Herisau. Ihre Bestimmungen beziehen sich auf das Parkieren auf öffentlichem Grund und in den öffentlichen Parkierungsanlagen.</p> <p>² Für das Parkieren auf privatem Grund gelten die Vorschriften des Baureglementes.</p>	<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>Dieses Reglement ordnet das Parkieren von mehrspurigen Motorfahrzeugen, Motorrädern mit Seitenwagen und weiteren Fahrzeugen mit ähnlichen Ausmassen auf öffentlichen Strassen und Plätzen.</p> <p><i>Vgl. auch Art. 9 Kontrolle und Bewirtschaftung privater Parkierungsanlagen</i></p> <p><i>Ersatzlos gestrichen: Geltungsbereich ist klar und muss daher nicht extra erwähnt werden.</i></p>

⁶⁾ SRV 24.1

⁷⁾ vgl. Art. 33 Luftreinhalteverordnung, SR 814.318.142.1

⁴⁾ Vgl. Art. 10 Parkierungsreglement; SRV 81.3



<p>Art. 2 Anwendbares Recht (VO)</p> <p>Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr⁵⁾ und des Staatsstrassengesetzes⁶⁾ bleiben vorbehalten.</p> <p>Art. 3 Signalisation (VO)</p> <p>Parkzeitbeschränkungen und Bewirtschaftung sind gemäss den Vorschriften der Verordnung über die Strassensignalisation⁷⁾ zu signalisieren.</p>	<p><i>Ersatzlos gestrichen: Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes, der Signalisationsverordnung und des Strassengesetzes gelten ohne Erwähnung.</i></p>
<p>Art. 3 Geltungsbereich (PR)</p> <p>¹ Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen im Rahmen des Gemeingebrauchs ist grundsätzlich gebührenfrei.</p> <p>² Für das Parkieren über den Gemeingebrauch hinaus, insbesondere das nächtliche Dauerparkieren sowie zur Lenkung und Kontrolle der Parkplatzbelegung werden Gebühren erhoben.</p>	<p>Art. 2 Grundsatz</p> <p>¹ Das Parkieren ist im Rahmen des Gemeingebrauchs grundsätzlich gebührenfrei.</p> <p>² Für das Parkieren über den Gemeingebrauch hinaus, insbesondere das Dauerparkieren, sowie zur Lenkung und Kontrolle der Parkplatzbelegung können Gebühren erhoben werden.</p>
<p>II. Parkierungskonzept (PR) Beschränktes Parkieren (VO)</p>	<p>II. Parkieren</p>
<p>Art. 4 Parkflächen (PR)</p> <p>¹ Massgebende Grundlage der Parkierungsplanung ist das im Gemeinderichtplan enthaltene Verkehrskonzept.</p> <p>² Die Parkplätze und deren Belegungszeit sind unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Gemeinderichtplanes so festzulegen, dass Parkflächen für kurzzeitiges, mittelfristiges und länger dauerndes Par-</p>	<p>Art. 3 Parkierungsbeschränkungen</p> <p>¹ Das Parkieren kann im Sinne von Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01) örtlich und zeitlich beschränkt werden.</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt die örtlichen und zeitlichen Parkierungsbeschränkungen mittels Parkzonenplan. Im Parkzonenplan werden die Parkzonen, die Blaue Zone und die Weisse Zone festgelegt.</p>

5) SR 741.01
6) bGS 731.11
7) SR 741.21



<p>kieren in angemessener Anzahl zur Verfügung stehen.</p> <p>Art. 4 Grundsatz (VO)</p> <p>¹ In allen Gebieten mit Parkzeitbeschränkungen werden die Parkierungsflächen besonders bezeichnet.</p> <p>² Wo Parkfelder markiert sind, dürfen Fahrzeuge nur innerhalb dieser Felder parkiert werden⁸⁾.</p>	<p>Ziel von Art. 4 Parkflächen (PR) wird mit dem Parkzonenplan erreicht.</p> <p><i>Ersatzlos gestrichen: Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes und der Signalisationsverordnung gelten ohne Erwähnung.</i></p>																								
<p>Art. 5 Parkraumzonen (PR)</p> <p>Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der unterschiedlichen Benutzergruppen wird das Gemeindegebiet in folgende Parkraumzonen eingeteilt:</p> <p>a) Zonen ohne zeitliche Parkierungsbeschränkungen;</p> <p>b) Blaue Zone, maximale Parkierungsdauer 1 Std. 30 Min.;</p> <p>c) Parkzonen mit Gebührenpflicht.</p> <p>Art. 5 Parkzeitbeschränkungen (VO)</p> <p>¹ Die Parkzeit in den gebührenpflichtigen Parkzonen gemäss Art. 5 lit. c des Parkierungsreglementes beträgt maximal:</p> <table><tr><td>a) Parkzone I</td><td>1</td><td>Std.</td></tr><tr><td>b) Parkzone II</td><td>2</td><td>Std.</td></tr><tr><td>c) Parkzone III</td><td>6</td><td>Std.</td></tr><tr><td>d) Langzeitparkzone</td><td>12</td><td>Std.</td></tr></table> <p>² In der Parkzone I können auch kürzere Maximalparkzeiten festgesetzt werden.</p>	a) Parkzone I	1	Std.	b) Parkzone II	2	Std.	c) Parkzone III	6	Std.	d) Langzeitparkzone	12	Std.	<p><i>Ersatzlos gestrichen: Unnötige Aufzählung, vgl. auch Art. 3 Abs. 2 Parkierungsbeschränkungen</i></p> <p>Art. 4 Parkzonen</p> <p>Die Parkzeit in den Parkzonen beträgt maximal:</p> <table><tr><td>a) Parkzone I</td><td>2</td><td>Stunden</td></tr><tr><td>b) Parkzone II</td><td>4</td><td>Stunden</td></tr><tr><td>c) Parkzone III</td><td>variabel</td><td></td></tr><tr><td>d) Langzeitparkzone IVa und IVb</td><td>12</td><td>Stunden</td></tr></table> <p><i>Ersatzlos gestrichen: Die Erwähnung einer Maximal-Parkzeit schliesst auch die Möglichkeit kürzerer Parkzeiten ein.</i></p>	a) Parkzone I	2	Stunden	b) Parkzone II	4	Stunden	c) Parkzone III	variabel		d) Langzeitparkzone IVa und IVb	12	Stunden
a) Parkzone I	1	Std.																							
b) Parkzone II	2	Std.																							
c) Parkzone III	6	Std.																							
d) Langzeitparkzone	12	Std.																							
a) Parkzone I	2	Stunden																							
b) Parkzone II	4	Stunden																							
c) Parkzone III	variabel																								
d) Langzeitparkzone IVa und IVb	12	Stunden																							

8) Vgl. Art. 79 Abs. 1 der Verordnung über die Strassensignalisation (SSV), SR 741.21



<p>Art. 6 Zonen ohne Beschränkungen (PR)</p> <p>Im Rahmen des Gemeingebrauchs und der Verkehrsvorschriften kann in den nicht besonders bezeichneten Gebieten zeitlich unbeschränkt und gebührenfrei parkiert werden.</p>	<p><i>Vgl. Art. 2 Abs. 1 Grundsatz</i></p>
<p>Art. 7 Blaue Zone (PR)</p> <p>¹ Gebiete mit besonderem Belegungsbedürfnis der vorhandenen öffentlichen Parkplätze werden der Blauen Zone zugeordnet.</p> <p>² Zum Schutze der Anwohner vor Lärm, Luftverschmutzung und Verkehrsgefährdung können bestimmte Wohngebiete ⁸⁾ in die Blaue Zone einbezogen werden.</p>	<p>Art. 5 Blaue Zone</p> <p>¹ In der Blauen Zone ist das Parkieren während der mittels Parkscheibe angegebenen Zeit gestattet.</p> <p>² Gilt die Beschränkung auch an Sonn- und Feiertagen, wird dies auf einer Zusatztafel angegeben.</p>
<p><i>Bisher keine analoge Bestimmung, Parkierung beim Friedhof</i></p>	<p>Art. 6 Weisse Zone</p> <p>¹ In der Weissen Zone ist das Parkieren während der auf der Zusatztafel zum Hinweissignal vermerkten Dauer gestattet.</p> <p>² In der Weissen Zone gilt die Parkscheibenpflicht.</p> <p>³ Gilt die Beschränkung auch an Sonn- und Feiertagen, wird dies auf der Zusatztafel angegeben.</p>
<p>Art. 8 Parkzonen mit Gebührenpflicht (PR)</p> <p>¹ Für Gebiete mit erhöhtem Belegungsbedürfnis der zur Verfügung stehenden Parkplätze oder zur Eindämmung des Suchverkehrs sowie für länger dauerndes Parkieren werden gebührenpflichtige Parkzonen bezeichnet.</p> <p>² Auf den besonders bezeichneten Parkplätzen ist nur ein zeitlich befristetes Parkieren gegen Gebühr gestattet. Die maximal zulässige Parkierungszeit, Gebührenhöhe und Dauer der Gebührenpflicht sind zu signalisieren bzw. am Kassierautomat anzugeben.</p>	<p><i>Ersatzlos gestrichen: Zweck wird mit Parkierungsreglement erreicht, vgl. Art. 2 Abs. 2 Grundsatz.</i></p> <p><i>Ersatzlos gestrichen: Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes und der Signalisationsverordnung gelten ohne Erwähnung.</i></p>

8) vgl. Art. 3 Abs. 44 SVG, SR 741.01



Art. 9 Ausnahmen (PR)

- ¹ Anwohner der Zonen mit Parkierungsbeschränkungen, die über keine Parkierungsmöglichkeiten auf privatem Grund verfügen, erhalten für einen leichten Motorwagen eine auf ein Jahr befristete, gebührenpflichtige Dauerparkierbewilligung mit Zonenbezeichnung.
- ² Bei besonderen Anlässen können Parkierungsbeschränkungen und Gebührenpflicht vorübergehend aufgehoben werden. Aus dem gleichen Grunde können auch vorübergehende Parkierungsverbote erlassen werden.
- ³ Sind Güterumschlag, Servicedienste und dergleichen nur von Parkplätzen mit Zeitbeschränkungen aus möglich, kann die Markt- und Gewerbebehörde eine zeitlich befristete, gebührenpflichtige ⁹⁾ Bewilligung zur Überschreitung der maximalen Parkierungsdauer erteilen.
- ⁴ In besonderen Fällen kann die Gewerbebehörde gebührenfreie Dauerparkbewilligungen oder zeitlich befristete Ausnahmegewilligungen erteilen.
- ⁵ Der Gemeinderat erlässt besondere Weisungen und setzt die Gebühren fest.

Art. 12 Bewirtschaftungssysteme (PR)

Die Erfassung der Parkierungsdauer erfolgt durch Einzelparkuhren oder durch Ticketautomaten.

Bisher keine analoge Bestimmung, Parkierung beim Bahnhof

Art. 7 Ausnahmen für Gehbehinderte sowie Spitexdienste und Ärzte

- ¹ Gehbehinderte mit einer Parkkarte eines Strassenverkehrsamtes sind berechtigt, ausserhalb des eigenen Wohnsektors das Fahrzeug zusammen mit der Parkscheibe maximal 6 Stunden über die erlaubte Zeit hinaus abzustellen. Weiter berechtigt die Parkkarte zum Parkieren auf gekennzeichneten Parkfeldern für gehbehinderte Personen.
- ² Für ortsansässige Spitexdienste und für Ärzte im ambulanten Notfalleinsatz wird eine Bewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren erteilt.

Vgl. Art. 11 Anwohnende, Art. 12 Handwerker und Art. 13 Langzeitparkierende

Bewilligungen für ortsansässige Spitexdienste und für Ärzte im ambulanten Notfalleinsatz sind gebührenfrei (vgl. Art. 3 Gebührentarif für das Parkieren von Motorfahrzeugen).

Art. 8 Bewirtschaftungssysteme

- ¹ Parkplätze können mittels Parkuhren, Ticketsystemen oder dergleichen bewirtschaftet werden.
- ² Es können Park-and-Ride-Anlagen bezeichnet werden.

9) gemäss besonderem, vom Gemeinderat erlassenen Tarif



Art. 10 Kontrolle und Bewirtschaftung privater Parkieranlagen (PR) Durch Vertrag mit dem Grundeigentümer können auch private Parkieranlagen in die Blaue Zone oder die Bewirtschaftung einbezogen werden. Derartige Parkieranlagen sind den öffentlichen gleich gestellt.	Art. 9 Kontrolle und Bewirtschaftung privater Parkieranlagen Durch Vertrag mit dem Grundeigentümer können auch private Parkieranlagen in die Kontrolle und Bewirtschaftung einbezogen werden.
IV. Dauerparkieren (PR) III. Dauerparkbewilligungen und VI. Nächtliches Dauerparkieren (VO)	III. Dauerparkieren
Art. 7 Grundsatz (VO) <p>¹ Als Anwohner im Sinne von Art. 9 Abs. 1 des Parkierungsreglementes gilt der in einer Zone mit Parkierungsbeschränkungen wohnende Fahrzeughalter oder der das Fahrzeug wie ein Halter nutzende Fahrzeugführer.</p> <p>² Anspruch auf eine auf das Kontrollschild ausgestellte Dauerparkbewilligung hat, wer nicht über ein Parkierrecht auf privatem Grund verfügt.</p> <p>³ Für Gehbehinderte oder deren Begleiter kann eine Dauerparkbewilligung erteilt werden. Besondere Bewilligungen der Kantonspolizei bleiben vorbehalten.</p>	Art. 10 Grundsatz <p>¹ Das dauernde Parkieren tagsüber oder nachts bedarf der Bewilligung und ist gebührenpflichtig.</p> <p>² Eine Bewilligung wird erteilt an Anwohnende, Handwerker, Langzeitparkierende und Nachtparkierende.</p> <p>³ Eine Bewilligung wird nicht erteilt für das dauernde Parkieren von schweren Motorwagen, Wohnmobilen und dergleichen sowie Anhängern.</p> <p>⁴ Gebührenpflichtig sind die Fahrzeughaltenden oder gegebenenfalls die Fahrzeugführenden, die das Fahrzeug wie Haltende nutzen.</p> <p><i>Art. 7 Abs. 2 Grundsatz (VO) ersatzlos gestrichen: Wer über einen privaten Parkplatz verfügt, braucht auch keine Bewilligung zum Dauerparkieren. Bezüglich Art. 7 Abs. 3 (VO) vgl. Art. 7 Ausnahmen für Gehbehinderte sowie Spitexdienste und Ärzte.</i></p>
Art. 8 Gebiete und Bewilligungszahl (VO) <p>¹ Die Dauerparkbewilligung gilt nur für die zugewiesene Blaue Zone oder Langzeitparkzone in der Nähe des Wohnortes des Berechtigten.</p> <p>² Die Bewilligung verschafft keinen Anspruch auf einen bestimmten</p>	<p><i>Vgl. Art. 11 Abs. 2 Anwohnende und Art. 12 Abs. 2 Handwerker sowie Art. 15 Umfang der Berechtigung</i></p>



<p>Platz; sie berechtigt deren Inhaber lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund zu parkieren.</p>	
<p>Vgl. auch Art 7 Abs. 1 Grundsatz (VO)</p>	<p>Art. 11 Anwohnende</p> <p>¹ Als Anwohnende gelten Fahrzeughaltende, die tagsüber oder nachts dauernd parkieren und ihren Wohnsitz in Herisau haben.</p> <p>² Es können Monats- oder Jahresbewilligungen erteilt werden. Die Bewilligung wird nur für die Langzeitparkzonen IVa und IVb sowie die Blaue Zone erteilt. Sie ist nur in der zugewiesenen Parkierungszone gültig.</p>
<p>Art. 9 Zeitlich beschränkte Dauerparkbewilligung (VO)</p> <p>¹ Für Güterumschlag, Servicedienste usw. werden gebührenpflichtige Tagesbewilligungen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren erteilt.</p> <p>² An ortsansässige Gewerbebetriebe können für ihre Handwerker- oder Servicefahrzeuge gebührenpflichtige Jahresbewilligungen erteilt werden.¹¹⁾</p> <p><i>Bisher keine analoge Bestimmung, diese ist jedoch erforderlich, da Handwerkerbewilligungen missbräuchlich verwendet wurden und eine entsprechende Handlungsmöglichkeit im Reglement fehlte.</i></p>	<p>Art. 12 Handwerker</p> <p>¹ Als Handwerker gelten Fahrzeughaltende, die ihr Fahrzeug (fahrende Werkstatt) für die Dauer von Kundenaufträgen in der Nähe des Einsatzortes parkieren.</p> <p>² Es können Tages-, Wochen- oder Monatsbewilligungen erteilt werden. An ortsansässige Betriebe können auch Jahresbewilligungen erteilt werden.</p> <p>³ Im Umkreis des Geschäftssitzes und/oder der Wohnadresse sowie ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten ist die Bewilligung nicht gültig</p>
<p><i>Bisher keine analoge Bestimmung, gilt für alle Übrigen die keine Anwohnende oder Handwerker sind.</i></p>	<p>Art. 13 Langzeitparkierende</p> <p>¹ Als Langzeitparkierende gelten Fahrzeughaltende, die tagsüber dauernd parkieren.</p> <p>² Es können Tages-, Monats- oder Jahresbewilligungen erteilt werden. Die Bewilligung wird nur für die Langzeitparkzonen IVa und IVb erteilt. Sie ist nur in der zugewiesenen Parkierungszone gültig.</p>

11) Revidiert: 23. November 1993



Art. 13 Grundsatz (PR)

Motorfahrzeuge oder Fahrzeughänger (Wohnwagen, Lastwagenanhänger und dergleichen) dürfen nur mit behördlicher Bewilligung über Nacht regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen abgestellt werden.

Art. 11 Feststellung der Gebührenpflicht (VO)

¹ Durch Erhebungen wird festgestellt, von wem Gebühren zu verlangen sind.

² Nicht gebührenpflichtig ist, wer ein ausübbares Recht nachweist, während der Nacht auf privatem Grund zu parkieren und diesen Platz regelmässig benutzt.

Art. 12 Bewilligung (VO)

Die Dauerparkbewilligung gemäss Art. 13 ff. des Parkierungsreglementes¹⁴⁾ ist mit der gestellten Gebührenrechnung erteilt

Art. 14 Parkierungsanspruch (PR)

¹ Mit der Bewilligung der Behörde entsteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt deren Inhaber lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund zu parkieren.

² Aufgrund der Bewilligung kann keine Haftung der Gemeinde für Beschädigungen oder Diebstahl geltend gemacht werden.

Art. 14 Nachtparkierende

¹ Das dauernde Parkieren von Fahrzeugen nachts auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf der Bewilligung und ist gebührenpflichtig, wenn das Fahrzeug an drei aufeinanderfolgenden Kontrollmonaten registriert wurde.

² Es können Halbjahresbewilligungen erteilt werden.

Art. 11 Abs. 2 Grundsatz (VO) ersatzlos gestrichen: Wer nachweislich über einen privaten Parkplatz verfügt und zufälligerweise an drei aufeinanderfolgenden Kontrollmonaten registriert wurde, ist nach wie vor von der Gebührenpflicht befreit.

Vgl. Art. 2 Abs. 2 Gebühren für Dauerparkieren und vorübergehende Sperrungen (Gebührentarif für das Parkieren von Motorfahrzeugen)

Art. 15 Umfang der Berechtigung

¹ In den einzelnen Parkierungszonen wird nur eine beschränkte Anzahl Bewilligungen, abgestimmt auf die Zahl der vorhandenen Parkplätze, erteilt. Ein Grossteil der Parkplätze hat weiterhin zur freien Parkierung zur Verfügung zu stehen. Sind die Bewilligungen ausgeschöpft, besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung.

² Die Bewilligung für das Dauerparkieren verschafft keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt deren Inhaber lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.

14) SRV 81.3



	<p>³ Steht der Parkplatz aufgrund von Veranstaltungen (Märkte, Feste usw.), provisorischen Bushaltestellen sowie wegen baulichem oder betrieblichem Unterhalt nicht zur Verfügung, besteht kein Anspruch auf einen Ersatzparkplatz.</p> <p><i>Art. 14. Abs. 2 Parkierungsanspruch (PR) Ersatzlos gestrichen: Haftungsausschluss unnötig, Haftung besteht durch Bewilligung per se nicht.</i></p>
<p><i>Bisher keine analoge Bestimmung, Bewilligungen wurden missbräuchlich verwendet oder erschlichen, daher ist diese Bestimmung erforderlich.</i></p>	<p>Art. 16 Entzug der der Berechtigung</p> <p>Wurde die Bewilligung mit unwahren Angaben erschlichen oder missbräuchlich verwendet, wird sie entschädigungslos entzogen. Eine zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.</p>
<p>III. Parkingmetergebühren (PR) und V. Gebührenverwendung und Vollzug (VO)</p>	<p>IV. Gebühren</p>
<p><i>Bisher keine analoge Bestimmung, für die gebührenpflichtigen Zeiten ist wie bei den Gebühren ein entsprechender Rahmen aus reglementarischen Gründen erforderlich (Legalitätsprinzip).</i></p>	<p>Art. 17 Gebührenpflichtige Parkzeiten</p> <p>Für gebührenpflichtige Parkplätze werden zu folgenden Zeiten Gebühren erhoben:</p> <p>a) Gebührenpflichtige Parkplätze in der Regel: Montag bis Freitag 08.00 – 19.00 Uhr Samstag 08.00 – 17.00 Uhr</p> <p>b) Der Gemeinderat kann abweichende Zeiten festlegen.</p>
<p>Art. 11 Gebühren (PR)</p> <p>¹ Die Gebühren werden für die einzelnen Gebiete nach den jeweiligen Bedürfnissen festgelegt. Sie betragen pro Stunde Fr. -.20 bis Fr. 2.--.</p> <p>² Für Langzeitparkierungen werden Pauschalbeträge festgesetzt.</p>	<p>Art. 18 Höhe der Gebühren</p> <p>¹ Die Gebühren für die Parkzonen werden nach den jeweiligen Bedürfnissen festgelegt. Sie betragen maximal Fr. 2.-- pro Stunde.</p> <p>² Für das Dauerparkieren betragen die Gebühren maximal:</p>



Art. 6 Parkierungsgebühren (VO)

¹ Die Parkierungsgebühren betragen:

a) Parkzone I und II	Fr. 1.00	pro Std.
b) Parkzone II	1. bis 3. Std. Fr. 1.00	pro Std.
	4. bis 6. Std. Fr. 1.50	pro Std.
c) Langzeitparkzone	Fr. 3.00	für 12 Std.
Minimalgebühr	Fr. 0.50	

² Für die Gebührenpflicht sind die auf den Kassierstationen angegebenen Zeiträume und Gebührensätze massgebend.¹⁰⁾

Art. 10 Bewilligungsgebühren (VO) Anwohnende, Handwerker

¹ Die Anwohnerbewilligung gemäss Art. 7 beträgt Fr. 50.-- pro Monat.

² Bewilligungen für Gehbehinderte sowie für Betreuungsdienste und dergleichen sind gebührenfrei.

³ Die Gebühren für die Tagesbewilligungen gemäss Art. 9 betragen¹²⁾

- a) für die Tagesbewilligung Fr. 5.--
- b) für die Jahresbewilligung Fr. 250.--

⁴ Für die vorübergehende Sperrung öffentlicher Parkplätze für private Zwecke, wie Baustellen usw., gilt der Gebührentarif Bauwesen¹³⁾

Art. 15 Gebühr (PR) Nachtparkieren

¹ Für die Bewilligung wird eine monatliche Gebühr von Fr. 30.-- erhoben. Sie ist für jeweils für sechs Monate im Voraus zu entrichten.

² Mit der Gebühr für die Dauerparkierbewilligung gemäss Art. 9 Abs.

a) Tagesbewilligung	Fr. 20.--
b) Wochenbewilligung	Fr. 100.--
c) Monatsbewilligung	Fr. 200.--
d) Halbjahresbewilligung	Fr. 1'200.--
e) Jahresbewilligung	Fr. 2'400.--

³ Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest.

Gemäss Legalitätsprinzip ist im Reglement ein Gebührenrahmen vorgegeben, welcher nicht überschritten werden darf. Der Gemeinderat kann innerhalb dieses Rahmens die Gebühren detailliert festlegen. Der Gebührenrahmen ermöglicht es dem Gemeinderat, rasch und flexibel zu reagieren, um die Belegung der Parkplätze zu steuern. Politische Begehren können mit einer einfachen Tarifierung vollzogen werden (z.B. aktuelle Volksinitiative für eine halbe Stunde Gratisparkzeit in Herisau). Der Gebührentarif ersetzt auch die Bestimmungen der Verordnung.

Die Gebühren sind neu dem Gebührentarif für das Parkieren von Motorfahrzeugen zu entnehmen. Er ersetzt die Bestimmungen in der Verordnung. Es kann daher auf den neuen Gebührentarif sowie den Gebührenvergleich verwiesen werden.

10) Revidiert: 23. November 1993

12) Revidiert: 23. November 1993

13) SRV 27, Art. 5



1 dieses Reglementes ist die Nachtparkgebühr abgegolten.	
Art. 16 Verwendung der Gebühren (PR) Parkingmeter- und Dauerparkgebühren werden ausschliesslich für Parkierungszwecke verwendet, d.h. für die Erstellung, die Überwachung sowie den Unterhalt von Parkplätzen und Kontrolleinrichtungen. <i>Bisher wurden die Gebühren einzig und allein im Zusammenhang mit der Parkplatzbewirtschaftung verwendet. Die Gebühren sollen neu aber auch für die Schaffung von Abstellplätzen und Einrichtung für Velos und Mofas verwendet werden können. Ein diesbezüglich attraktives Angebot ist aus ökologischen Gründen sinnvoll. Es fördert auch den Umstieg auf diese Verkehrsmittel und führt damit zur Steigerung an verfügbaren Parkplätzen. Das neue Parkierungsreglement soll auch den Trend in Sachen E-Mobilität und ähnlichen, umweltfreundlichen Fahrzeugen berücksichtigen.</i>	Art. 19 Verwendung der Gebühren Die Gebühren dienen ausschliesslich: a) der Erstellung von öffentlichen Parkplätzen, der Überwachung sowie dem Unterhalt von Parkplätzen und Kontrolleinrichtungen; b) der Schaffung von öffentlichen Abstellplätzen und Einrichtungen für Velos und Mofas; c) der Schaffung und dem Unterhalt von öffentlichen Anschlüssen an elektrische Ladestationen.
VI. Schlussbestimmungen (PR) V. Schlussbestimmung (VO)	V. Schlussbestimmungen
Art. 13 Sonderregelungen (VO) Abweichende polizeiliche Anordnungen zur Freihaltung von Strassen und Plätzen, insbesondere für Schneeräumung und Veranstaltungen, sind zu beachten.	<i>Ersatzlos gestrichen: Gilt auch ohne eine Erwähnung.</i>
Art. 13^{bis} Entfernung nicht vorschriftsgemäss parkierter Fahrzeuge (VO) ¹ Fahrzeuge, die trotz besonderer Anordnungen für Schneeräumung und Veranstaltungen parkiert werden, können auf Kosten der Halterin oder des Halters entfernt werden. ² Dies gilt auch für ausserhalb von Feldern parkierte Fahrzeuge, wel-	<i>Ersatzlos gestrichen: Gilt auch ohne eine Erwähnung.</i>



che längere Zeit stengelassen werden.

Art. 17 Vollzug (PR)

- ¹ Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglementes erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Weisungen. Er kann alle Gebühren der Teuerung anpassen.
- ² Die Tiefbaukommission erlässt die Verkehrsbeschränkungen im Rahmen des vom Gemeinderat genehmigten Parkierungskonzeptes und führt das Einspracheverfahren durch.
- ³ Mit der Parkplatzbewirtschaftung, den Kontrollen sowie dem Einzug der Gebühren und Bussen wird die Markt- und Gewerbepolizei beauftragt.

Art. 18 Rechtsschutz (PR)

- ¹ Gegen Verfügungen von Verwaltungskommissionen oder Amtsstellen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.
- ² Verfügungen bzw. Rekursentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.
- ³ Einsprachen und Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten.

Art. 20 Vollzug und Zuständigkeiten

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.
- ² Das Amt für Volkswirtschaft ist zuständig für die Erteilung der Bewilligungen, die Kontrollen, das Ausstellen von Bussen sowie den Einzug der Gebühren und Bussen.
- ³ Das Ressort Tiefbau/Umweltschutz erlässt die Verkehrsbeschränkungen und führt das Einspracheverfahren durch. Es ist zuständig für die Bewilligungen zur Nutzung von öffentlichen Parkplätzen für Umzugsarbeiten oder Bauplatzinstallationen.

Die Tiefbaukommission wurde aufgelöst.

Art. 21 Rechtsschutz

- ¹ Gegen die Verfügungen der Amtsstellen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.
- ² Die Verfügungen bzw. Rekursentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen an das Departement Bau und Volkswirtschaft weitergezogen werden.
- ³ Die Einsprachen und Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten.



<p>Art. 19 Strafbestimmungen (PR)</p> <p>Die Bestrafung von Widerhandlungen gegen diese Verordnung richtet sich nach Art. 121 des Gesetzes über die Staatsstrassen ¹¹⁾ und nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr ¹²⁾.</p>	<p><i>Ersatzlos gestrichen: Strassengesetz und Strassenverkehrsgesetzgebung gelten auch ohne Erwähnung.</i></p>
<p>Vgl. auch Art. 20 Abs. 1 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen (PR)</p>	<p>Art. 22 Aufhebung des bisherigen Rechts</p> <p>¹ Das Parkierungsreglement vom 2. Dezember 1992 wird aufgehoben.</p> <p>² Die Parkierungsverordnung vom 23. März 1993 wird aufgehoben.</p>
<p>Art. 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen (PR)</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p> <p>² Das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren vom 20. Februar 1973 ¹³⁾ wird aufgehoben.</p> <p>Art. 14 Inkrafttreten (VO)</p> <p>Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.</p>	<p>Art. 23 Referendum und Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum¹⁾.</p> <p>² Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p>³ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.</p>

11) bGS 731.11

12) SR 741.01

13) SRV 56

1) Art. 11 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung vom 24. September 2000 (SRV 11)